

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 25. Juni 2019	Nr. 126
------	----------------------------	---------

## Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Musikpädagogik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen

Vom 29. Mai 2019

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Musikpädagogik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium vom 30. November 2011 (Brem.ABl. S. 1585) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Prüfungsordnung wird vor dem Wortlaut „der Universität Bremen“ das Wort „an“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Creditpoints“ berichtigt zu „Credit Points“; die Bezeichnung „European Credit Transfer System“ wird vervollständigt um „and Accumulation“ und ergänzt durch die Abkürzung „(ECTS)“. Die vollständige korrekte Bezeichnung lautet nun „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“.
3. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „als“ ersetzt durch das Wort „mit“; in Satz 2 wird der Wortlaut „regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und“ gestrichen; nach Satz 2 wird als neuer Satz 3 „Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „Studienplan“ korrigiert in „Studienverlaufsplan“.
  - c) In Absatz 7 wird hinter dem Kürzel „BPO“ die Fußnote 1 gestrichen.

4. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Absatz 1 wird neu gefasst, wodurch die Fußnote 2 entfällt:

„(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen:

- künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder in der Ensembleleitung;
- künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.“

b) Zu Beginn von Absatz 2 wird der Wortlaut „Die Wiederholung von Prüfungen kann“ ersetzt durch „Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO“.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.“

5. In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:

a) Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.

b) Der zu § 4 gehörige Absatz wird neu gefasst und in folgende zwei Absätze unterteilt:

„(1) Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Kooperationsabkommens an der Hochschule für Künste Bremen erbracht wurden, werden anerkannt.“

6. Der zu § 5 gehörige Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“

7. Der zu § 7 gehörige Absatz wird neu gefasst und in folgende zwei Absätze unterteilt:

„(1) Die Gesamtnote im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang errechnet sich aus den mit ihren CP gewichteten Fachnoten.

(2) Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung mit ein.“

8. Durch die redaktionellen Überarbeitungen der Anlagen 1 bis 4 und die Streichung der Anlage 5 stellt sich die Auflistung unter dem Punkt „Anlagen“ wie folgt dar:
  - „Anlage 1: Studienverlaufsplan ‚Musikpädagogik‘
  - Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen
  - Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)
  - Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als ‚E-Klausur‘
  
9. In Anlage 1 werden Berichtigungen und Korrekturen an den Modultiteln vorgenommen; die Anlage wird redaktionell überarbeitet und verständlicher strukturiert und erhält die umseitig dargestellte Fassung:

**„Anlage 1: ‚Musikpädagogik‘ als Lehramtsoption (72 CP, davon 60 CP Fachwissenschaft zuzüglich 12 CP Fachdidaktik plus gegebenenfalls 12 CP Bachelorarbeit)**

Die Prüfungsanforderungen für die erziehungswissenschaftlichen Studienanteile sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bereich ‚Erziehungswissenschaft‘ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen aufgeführt. Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.

		Pflichtmodule					Σ 72 CP	
		Fachwissenschaft			Modul Bachelorarbeit	Fachdidaktik (inkl. Module mit schulpraktischen Anteilen)		
1. Jahr	1. Sem.	BM 12 Os/Gy Musikpraxis I 9 CP		BM 13 Os/Gy Musiktheorie I 6 CP	BM 3 Musikwissen- schaftliches Propädeutikum, 6 CP		BM 4 Einführung in die Musikpädagogik 3 CP	24
	2. Sem.							
2. Jahr	3. Sem.	BM 14 Os/Gy Musikpraxis II, 9 CP	BM 15 Os/Gy Musiktheorie II 3 CP	BM 16 Os/Gy Historische/Sys- tematische Musik- wissenschaft I, 9 CP	BM 17 Musik und Medien, 3 CP		BM 18 Os/Gy Musikdidaktik, 3 CP	27
	4. Sem.							
3. Jahr	5. Sem.		BM 20 Os/Gy Historische/Systematische Musikwissenschaft II, 3 CP	BM 19 Os/Gy Musikpraxis III, 9 CP			BM 21 Os/Gy Musikpädagogik I, 3 CP	21 (+ ggf. 12 CP)
	6. Sem.		BM 22 Os/Gy Historische/Systematische Musikwissenschaft III, 3 CP		ggf. Modul Bachelorarbeit, 12 CP	BM 23 Os/Gy Musikpädagogik II, 3 CP		

CP: Credit Points, Sem. = Semester”

10. In Anlage 2 werden die englischen Modultitel und die Anzahl der Prüfungsleistungen als zusätzliche Spalten eingefügt; die Anlage wird zur besseren Verständlichkeit redaktionell überarbeitet und erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen**

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP/KP	PL/SL (Anzahl)
BM 3	Musikwissenschaftliches Propädeutikum	Introduction to Musicology	P	6	TP	- Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten, 1 CP - Vorlesung zur Musikgeschichte, 3 CP - Einführung in die Systematik, 2 CP	PL: 3 SL: 0
BM 4	Einführung in die Musikpädagogik	Introduction to Music Education	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
BM 12 Os/Gy	Musikpraxis I	Musical Practice I	P	9	KP	- Hauptfach, 3 CP - Nebenfach, 2 CP - Musik und Bewegung, 3 CP - Stimmbildung, 1 CP	PL: 4 SL: 0
BM 13 Os/Gy	Musiktheorie I	Music Theory I	P	6	KP	- Musiktheorie, 3 CP - Gehörbildung, 1 CP - Jazztheorie, 2 CP	PL: 3 SL: 0
BM 14 Os/Gy	Musikpraxis II	Musical Practice II	P	9	KP	- Hauptfach, 3 CP - Nebenfach, 2 CP - Ensemblespiel, 3 CP - Stimmbildung Gruppe, 1 CP	PL: 4 SL: 0
BM 15 Os/Gy	Musiktheorie II	Music Theory II	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
BM 16 Os/Gy	Historische/Systematische Musikwissenschaft I	Historical/Systematic Musicology	P	9	KP	- Historische Musikwissenschaft, 3 CP (SL) - Systematische Musikwissenschaft, 3 CP (SL) - Vertiefungsseminar, 3 CP (PL)	PL: 1 SL: 2
BM 17	Musik und Medien	Music and Media	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
BM 18 Os/Gy	Musikdidaktik I	Music didactics I	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
BM 19 Os/Gy	Musikpraxis III	Musical Practice III	P	9	KP	- Hauptfach, 3 CP - Chorleitung, 3 CP - Komposition/Arrangement, 3 CP	PL: 3 SL: 0
BM 20 Os/Gy*	Historische/Systematische Musikwissenschaft II	Historical/Systematic Musicology II	P	3	MP		PL: 1* SL: 0
BM 21 Os/Gy	Musikpädagogik I	Music Education I	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
BM 22 Os/Gy*	Historische/Systematische Musikwissenschaft III	Historical/Systematic Musicology III	P	3	MP		PL: 0 SL: 1*
BM 23 Os/Gy	Musikpädagogik II	Music Education II	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

\*In einem der Module BM 20 Os/Gy und BM 22 Os/Gy ist die Historische, in dem anderen die Systematische Musikwissenschaft zu studieren. Im Modul BM 20 Os/Gy muss in jedem Fall eine Prüfungsleistung erbracht werden, im Modul BM 22 Os/Gy eine Studienleistung, die in der jeweils anderen Teildisziplin geleistet werden muss.“

11. Die Anlage 3 entfällt.

12. Bei Anlage 4 wird der der Klammerzusatz „(entfällt)“ gestrichen; stattdessen wird an der Stelle der vollständige Wortlaut der Anlage 4 wie folgt eingefügt:

#### **„Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als ‚E-Klausur‘**

##### **§ 1**

#### **Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

‚sehr gut‘,	wenn mindestens 75 Prozent,
‚gut‘,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
‚befriedigend‘,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
‚ausreichend‘,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, zweiter Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

## § 2

### **Durchführung von Prüfungen als ‚E-Klausur‘**

(1) Eine ‚E-Klausur‘ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine ‚E-Klausur‘ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die ‚E-Klausur‘ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

13. Anlage 5 wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2**

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung für das Studienfach „Musikpädagogik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Studienfach „Musikpädagogik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, wechseln in die geänderte Ordnung. Erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 12. Juni 2019

Der Rektor  
der Universität Bremen